

# Gesamtverteidigung und EMD

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **156 (1990)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Information über den Kulturgüterschutz muss verbessert werden

Seit dem 15. März 1989 sind die Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die im Kulturgüterschutz zu treffenden Massnahmen beim Aufgebot des Zivilschutzes zum aktiven Dienst in Kraft. Den Gemeinden obliegt es nun, diesen Weisungen bei der Aufgebotsplanung Rechnung zu tragen.

Der Kulturgüterschutz ist in den Gemeinden noch wenig bekannt. Um diese Lücke zu

schliessen, sollen die zukünftigen Ortschefs im Bereich des Kulturgüterschutzes umfassender ausgebildet und der Kulturgüterschutz in die neuen Stabskurse und auch in die Inspektionen des Bundesamtes für Zivilschutz einbezogen werden.

**Schutzräume für Kulturgüter** sollten in erster Linie unter Museen, Archiven und Bibliotheken oder in deren unmittelbarer Nähe erstellt werden. Dies ermöglicht eine sinnvolle Friedensnutzung der Schutzräume als Depot für wertvolles Kulturgut. In vielen Fällen stehen für bewegliche Kulturgüter keine Schutzräume zur Verfügung, so dass auf nicht benö-

tigte Schutzräume des Zivilschutzes oder auf Behelfsschutzräume ausgewichen werden muss. Damit diese im Ernstfall dem Kulturgüterschutz zur Verfügung stehen, muss der Ortschef die entsprechenden Bedürfnisse kennen und ihnen bei der Zuweisungsplanung und mit Requisitionsbegehren Rechnung tragen.

Ab September 1990 ist beim Film- und Video-Verleih des Bundesamtes für Zivilschutz ein **neuer Informationsfilm** «Der Kulturgüterschutz in der Gemeinde» erhältlich. Er soll die Kantone in ihren Bemühungen um Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Kulturgüterschutzes unterstützen. Der Film ist geeignet, in Kursen und Ausstellungen oder an Besuchertagen über die Aufgaben des Kulturgüterschutzes zu informieren. Im weiteren sollte der Kulturgüterschutz **inskünftig auch in Gesamtverteidigungsübungen** realistisch dargestellt werden.

hoher, nationaler Bedeutung. Der Konflikt ist also nicht nur von der Sache, sondern auch vom Verfassungsrecht her programmiert. In der Gesetzgebung sind allerdings – zu denken etwa an die «Militärorganisation» – Regelungen getroffen, welche die Armeebelange bevorzugen. Ob das so bleiben soll, darüber kann diskutiert werden.

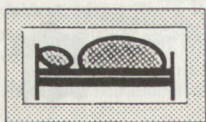
Diese Situation wird dadurch noch kompliziert, dass ausgerechnet dort, wo die Armee bestes Übungsgelände findet, auch der **Tourismus** mit seinen technisierten Erschliessungs- und Transportanlagen Hand auf die Gebiete legt, welche die Armee für ihre Ausbildungsbedürfnisse beanspruchen möchte – Gebiete, die häufig wegen ihrer Einmaligkeit von hoher landschaftlicher Bedeutung sind.

## Zivilschutz im Jahr 1990

Das Bundesamt für Zivilschutz hat die **Broschüre «Zahlen, Fakten, Daten»** neu aufgelegt. Sie verfolgt das Ziel, Referenten sowie weitere, am Zivilschutz Interessierte mit detaillierten Angaben aus ausgewählten Gebieten des zivilen Bevölkerungsschutzes umfassend zu orientieren. Die Broschüre enthält eine Fülle von

aktuellen Zahlen und Graphiken und informiert u. a. über die rechtlichen Grundlagen, über Schutzmassnahmen, Organisation und Ausbildung sowie über Schutzbauten, Material und Alarmierung. Sie kann beim Bundesamt für Zivilschutz (3003 Bern) bezogen werden.

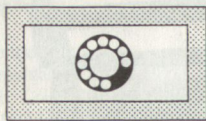
### Stand des Ausbaus des Zivilschutzes am 1. Januar 1990



#### Schutzplätze

Für die Bevölkerung im Wohnhaus oder in dessen Nähe verfügbare Schutzplätze in künstlich belüfteten Schutzräumen

rund 5,8 Mio.



#### Organisationsbauten

Kommandoposten der Orts-, Abschnitts- und Sektorleitungen (inkl. Standorte von Ortsleitungen in Schutzräumen von kleinen ZSO in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern) 1521  
Bereitstellungsanlagen für Einzelelemente, exkl. der Betriebsschutzorganisationen 1258



#### Sanitätsdienstliche Anlagen

Geschützte Operationsstellen/Notspitäler 135  
Sanitätshilfsstellen 317  
Sanitätsposten 926  
Anzahl Liegestellen 99 700



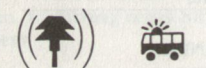
#### Material

Vorhandenes Zivilschutzmaterial 60% (gemessen am Bedarf bis 1999 gemäss Leitbild 1986)



#### Personal

Personal-Sollbestand 520 000  
Effektivbestand 475 000  
davon Frauen 15 000  
Ausgebildete 345 000



#### Sirenen

– stationäre 3400  
– mobile 2600

## Landesverteidigung und Landschaftsschutz: unüberwindbare Gegensätze?

Es ist unbestritten, dass es zwischen den Raumansprüchen der Armee insbesondere für Ausbildungszwecke einerseits und den Anliegen eines grossräumig verstandenen Landschaftsschutzes andererseits in unserem Lande Konflikte gibt. Sie sind angesichts der engen räumlichen Verhältnisse und der vielfältigsten Ansprüche, die an den Raum ganz allgemein gestellt werden, unausweichlich. Einen solchen Konflikt greift die **Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug – Umweltschutz auch beim Militär»** auf. Sind diese Konflikte nur durch Verzicht auf einen oder anderen Seite lösbar, oder gibt es von Fall zu Fall Kompromisse?

### Gleichwertige Anliegen

Unsere Verfassung kennt keine Bundesaufgaben, die zum vornehmsten Vorrang vor anderen, ebenfalls in der Verfassung niedergelegten Anliegen beanspruchen können. Dies gilt auch für die Konfliktsituation zwischen Landesverteidigung und Landschafts-, Natur- und Heimatschutz. Beide können für sich in Anspruch nehmen, sie seien von

### Harter Tourismus

Ist es nicht der «unsanfte» Tourismus mit seinen Seilbahnen, Skipistenplanierungen, Schneekanonenanlagen usw., aber auch mit seinen nicht immer und überall rücksichtsvollen Überbauungen, der weit mehr als die Armee mit ihrem Übungsbetrieb unsere Landschaften beeinträchtigt und verschandelt? Demgegenüber gilt es anzuerkennen, dass Armee und EMD in den letzten Jahren auf den Gebieten des Landschaftsschutzes und des Umweltschutzes viel geleistet haben. Zu nennen sind etwa Schiessplatz Glaubenberg, Kanton Obwalden, Schiessplatz Petit-Hongrin, Kanton Waadt, Kaserne Reppischtal, Kanton Zürich, Allmend Thun.

Bei all diesen Beispielen ist es gelungen, militärische Nutzung, Land- und Forstwirtschaft, Landschafts- und Naturschutz sowie Erholungsraum unter einen Hut zu bringen. Dank der militärischen Nutzung konnte die weitere Technisierung der Landschaft durch Tourismus und/oder Landwirtschaft gestoppt werden, ja es konnten sogar da und dort namhafte Verbesserungen für Umwelt und Landschaft erzielt werden.

### Gezinkte Karten

Vor diesem Hintergrund müssen sich die Armeegegner die Frage gefallen lassen, ob

für sie Landschaft und Natur nicht als Vorwand und Vehikel für die Erreichung anderer Zwecke erhalten müssen. Soll die Volksinitiative «40 Waffenplätze sind genug» nicht vor allem einen weiteren Baustein im Konzept der «**Armeeabschaffung in Raten**» bilden? Wann ergreifen diese Kreise – sie gruppieren sich auch um den derzeitigen Präsidenten der SPS – eine analoge Volksinitiative für den Stopp der touristischen Erschliessung schönster Alpen- und Voralpenräume, insbesondere im Kanton Wallis?

#### Neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere

Zu Neuchlen-Anschwilen im besonderen: Das umstrittene Gebiet ist nicht Bestandteil eines Schutzzinventars, gehört also nicht zu einer Landschaft von ausgesprochener Sensibilität. Das Gebiet wird heute intensiv landwirtschaftlich genutzt, und der Wald besteht vor allem aus Fichten-Monokulturen. Von ausgesprochen naturnaher Landschaft kann nicht die Rede sein. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat denn auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsbeurteilung gegen die Anlagen des Waffenplatzes, inklusive Kasernen-Standort, nicht opponiert, indessen gewisse Auflagen formuliert, die zu beachten sein werden.

Neu werden auf dem Waffenplatzareal drei Naturschutzgebiete sowie Amphibienlaichplätze ausgeschieden. Es können wegen der bedeutend extensiveren Landwirtschaft neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Das Gebiet wird keineswegs zu einer militärischen Sperrzone; vielmehr soll durch Bau von Wander- und Reitwegen, von Rast- und Aussichtsplätzen das Wochenend-Erholungsgebiet aufgewertet werden.

#### Fazit

Wir sind in unserem Land darauf angewiesen, dass wir auf allen Gebieten, wo Konfliktsituationen wegen den vielfältigen Ansprüchen an Raum und Landschaft bestehen, das gegenseitige Verständnis fördern und wegkommen vom Entweder-Oder. Wir sollten vermehrt das Sowohl-als-auch suchen. Meistens ist es bei all-

seitigem gutem Willen zu finden. Damit ist nicht gesagt, dass nicht hin und wieder im Interesse von Landschaft und Natur nur ein völliger Verzicht auf bestimmte Eingriffe in Frage kommen kann, dann nämlich, wenn es um besonders empfindliche oder seltene Landschaften geht. Im Falle von Neuchlen-Anschwilen trifft diese Beurteilung eindeutig nicht zu. Das Parlament machte sich also keines Landschaftsfrevels schuldig, als es den Anträgen des Bundesrates zustimmte.

Nationalrat  
Dr. Willy Loretan, Zofingen

#### Schiess-Simulator für die Fliegerabwehr

Das Eidgenössische Militärdepartement hat der Privatindustrie einen Auftrag zur Entwicklung eines Schiess-Simulators für Fliegerabwehrwaffen erteilt. Prototypsysteme sollen bis 1992 vorliegen.

Die Vertragssumme für den Entwicklungsauftrag beläuft sich auf rund 10 Millionen Franken. Eine allfällige Beschaffung könnte **ab Mitte der neunziger Jahre** erfolgen; sie würde im Rahmen eines Rüstungsprogramms den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet.

Mit dem Einsatz solcher Simulatoren können **Zielflüge eingesetzt**, die Lärmmissionen durch das Schiessen verringert und die **Ausbildungseffizienz** bei gleichzeitiger Kosteneinsparung **gesteigert** werden. Die Simulatoren sind für die Ausbildung an den heute vorhandenen 20- und 35-mm-Fliegerabwehrkanonen und an den bestellten Fliegerabwehrlenkwaffen Stinger bestimmt.

Die neuen Simulatoren werden über modernste Technik verfügen. Farbbilder aus dem Computer werden in die jeweilige Visiereinrichtungen eingeblendet. Wie beim echten Wafeneinsatz sehen die Schützen Flugziele, auf welche sie richten und schiessen können, vor einem realistischen Hintergrund. Auch die Kommandos und der Schiesslärm werden durch den Simulator nachgebildet und über Kopfhörer eingeblendet. Bis zu acht gleichzeitig angreifende Ziele (verschiedene Flugzeugtypen, Helikopter,

Panzer oder Fahrzeuge) können bei der Übungsvorbereitung ausgewählt und unter verschiedenen Sichtbedingungen simuliert werden. Die Schussauswertung wird den Schützen sofort nach Abschluss der Übung angezeigt. Mit verschiedenen Lernhilfen werden Fehler aufgezeigt, wodurch auch eine effiziente Ausbildung ohne Instruktor ermöglicht wird. Die Schiess-Resultate von bis zu 24 Geschützen oder Lenkwaffen können in einem zentralen Rechner ausgewertet werden und erlauben die Erstellung von Statistiken zur Beurteilung des Ausbildungsfortschrittes.

#### Kein Alkohol am Steuer

Die Armee lanciert in Zusammenarbeit mit den PTT und der Unfallverhütungskommission der ASTAG eine grossangelegte Kampagne gegen den Alkohol am Steuer.

Zwar verzeichnet die Armee pro Jahr bei einer Fahrleistung von rund 90 Mio Kilometern lediglich vier Verkehrsunfälle, die im Zusammenhang mit Alkohol stehen. Die bestehenden Vorschriften (sechs Stunden vor und während der Fahrt 0,0 Promille) werden grundsätzlich respektiert und eingehalten.

Der Aufruf richtet sich demzufolge nicht nur an die Führer von Militärmotorfahrzeugen, sondern an alle Armeeingehörigen, weil die Strassenverkehrsunfälle **im Zivilbereich**, die auf den Genuss von Alkohol zurückzuführen sind, ständig zunehmen. Damit unterstützt die Armee die zivilen Unfallverhütungsorganisationen.

#### Totentafel

##### Korpskommandant Roch de Diesbach, 1909–1990

Am 12. Juli 1990 ist Korpskommandant Roch de Diesbach, ehemaliger Kommandant des Feldarmee Korps 1, an seinem Wohnort in La Schürra gestorben.

De Diesbach wurde am 30. Juni 1909 als Bürger von Freiburg geboren. In seiner Vaterstadt durchlief er die Schulen und schloss seine Studien an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität mit dem Lizentiat ab. Als Sohn des früheren Kom-

mandanten der 2. Division schlug auch er unmittelbar nach dem Studium die militärische Laufbahn ein und trat im Jahre 1934 als Instruktionsoffizier der Infanterie in den Bundesdienst.

Auf das Jahr 1939 zum Hauptmann befördert, kommandierte de Diesbach im Aktivdienst die Gebirgsfüsilierstabskompanie 15 und – inzwischen zum Generalstabsoffizier avanciert – ab 1946 das Gebirgsfüsilierbataillon 15. Gleichzeitig wurde er als Instruktor in den Zentralschulen eingesetzt. Im Jahre 1948 absolvierte er ein Stage an der Ecole supérieure de guerre in Paris. Als Kommandant des Infanterieregiments 1 (1955 bis 1957) und der Rekrutenschulen von Yverdon und Lausanne trat er am 1. Januar 1958 die Nachfolge von Divisionär Robert Frick an der Spitze der 1. Division an, um im Jahre 1962 auf das Kommando der Gebirgsdivision 10 zu wechseln, die mit der Truppenordnung 61 geschaffen wurde. Auf den 1. Januar 1968 ernannte ihn der Bundesrat unter Beförderung zum Korpskommandanten zum Kommandanten des Feldarmee Korps 1. Auf Ende 1971 trat er vom Kommando zurück.

##### Brigadier Johann Menn, 1916–1990

Am 21. Juli 1990 wurde Brigadier Johann Gaudenz Menn, ehemaliger Kommandant der Territorialzone 12, in Chur zu Grabe getragen. Er war nach langer Krankheit im 73. Altersjahr gestorben.

Am 16. September 1916 als Bürger von Ilanz, Schuls und Schiers geboren, bildete sich Menn zunächst an den Technischen Hochschulen in Graz und Zürich zum Ingenieur aus, um im Jahr 1943 als Instruktionsoffizier der Genietruppen in den Bundesdienst zu treten. In der Armee kommandierte er – im Wechsel mit Diensten als Generalstabsoffizier – die Sappeurkompanie I/12, das Sappeurbataillon 11 und das Genieregiment 3. Im Jahr 1961 war er Geniechef der Gebirgsbrigade 11, und von 1967 bis 1970 übte er die gleiche Funktion im Stabe des Gebirgsarmee Korps 3 aus. In den Jahren 1972 und 1973 war er Stabschef der Territorialzone 12, deren Kommando er unter Beförderung zum Brigadier auf 1. Januar 1974 antrat. Auf Ende 1979 trat er vom Kommando zurück. ■